

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor einer
Entscheidung zur Änderung der SAPV-Richtlinie:
Anpassung an Gesetzesänderungen / Auflagen und Hinweise des
BMG

Vom 12. August 2009

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 12. August 2009 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 7b SGB V bzw. § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 10 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) zur Änderung der Richtlinie des G-BA zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV-Richtlinie) vom 20. Dezember 2007 (BAnz. 2008, S. 911) durchzuführen.

Den hierzu berechtigten maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung, den für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie der Bundesärztekammer wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur folgenden beabsichtigten Änderung der SAPV-Richtlinie Stellung zu nehmen:

- I. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „häuslichen“ die Wörter „oder familiären“ eingefügt.
- II. In § 1 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) SAPV kann im Haushalt des schwerstkranken Menschen oder seiner Familie oder in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI) erbracht werden. Darüber hinaus kann SAPV auch erbracht werden
 - in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sinne von § 55 SGB XII und der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 34 SGB VIII,
 - an weiteren Orten, an denen
 - sich der schwerstkranke Mensch in vertrauter häuslicher oder familiärer Umgebung dauerhaft aufhält und
 - diese Versorgung zuverlässig erbracht werden kann

wenn und soweit nicht andere Leistungsträger zur Leistung verpflichtet sind.

(3) In stationären Hospizen besteht ein Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der SAPV, wenn die ärztliche Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund des besonders aufwändigen Versorgungsbedarfs (siehe § 4) nicht ausreicht.“

III. In § 2 werden die Ziffern zu Spiegelstrichen. In Spiegelstrich 2 werden die Wörter „in stationären Pflegeeinrichtungen (§72 SGB XI)“ ersetzt durch die Wörter „an den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Orten“.

IV. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹SAPV wird ausschließlich von Leistungserbringern nach § 132d SGB V erbracht, die in einer interdisziplinären Versorgungsstruktur, bestehend insbesondere aus qualifizierten Ärzten und Pflegefachkräften unter Beteiligung der Hospize, organisiert sind.“

V. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:

„in der Regel jedoch längstens für 7 Tage“

VI. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 12. August 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess